

22. 1. Kann der mit unbeglaubigter schriftlicher Vollmacht versehene Prozeßbevollmächtigte, dessen Antrag wegen Mangels der von dem Gegner verlangten Beglaubigung der Vollmacht zurückgewiesen ist, für die Partei Beschwerde wegen prozeßordnungswidrigen Verfahrens bei Anwendung der §§ 80. 88. 89 C.P.D. erheben?

2. Findet § 567 Abs. 2 C.P.D. auf die in Gemäßheit des § 89 C.P.D. getroffenen Kostenentscheidungen Anwendung?

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 18. März 1902 i. S. P. (Gläub.) w. S. (Schuldner). Beschw.-Rep. VII 45/02.

I. Kammergericht Berlin.

Der Gläubiger erwirkte gegen den Schuldner einen Pfändungsbeschuß; der Rechtsanwalt L. M. erhob unter Überreichung einer schriftlichen Vollmacht des Schuldners nach § 766 C.P.D. Einwendungen gegen diesen Pfändungsbeschuß und beantragte dessen Aufhebung. Der Gläubiger widersprach dem Antrage und verlangte Beglaubigung der Vollmacht. Das Landgericht erklärte durch Beschuß

die Einwendungen für unbegründet und wies den Antrag auf Aufhebung des Pfändungsbeschlusses zurück. Das Kammergericht gab auf die von dem Rechtsanwalte L. M. für den Schuldner erhobene sofortige Beschwerde dem genannten Rechtsanwalte die von ihm überreichte Vollmacht mit der Aufforderung zurück, sie dem Verlangen des Gläubigers gemäß gerichtlich oder notariell beglaubigen zu lassen. Der Rechtsanwalt L. M. reichte sie jedoch mit dem Bemerken zurück, daß der Aufenthalt des Schuldners zur Zeit unbekannt sei, und die Beglaubigung daher nicht erlangt werden könne. Das Kammergericht wies darauf in Anwendung der §§ 88, 89 C.P.D. durch Beschluß den Rechtsanwalt L. M. mit der erhobenen Beschwerde ab und legte ihm die durch sie verursachten Kosten auf.

Hiergegen erhob bei dem Kammergerichte zugelassene Rechtsanwalt Dr. D. M. für den Schuldner und den Rechtsanwalt L. M. Beschwerde. Diese Beschwerde ist vom Reichsgerichte teils als unbegründet zurückgewiesen, teils als unzulässig verworfen, aus folgenden Gründen:

... „1. Die im Namen des Schuldners eingelegte Beschwerde geht dahin, es hätte seinem Vertreter eine geräumige Frist zur Erwirkung der Beglaubigung gewährt werden müssen, bevor der Antrag seines Vertreters zurückgewiesen worden wäre.

Diese Beschwerde muß für statthaft erachtet werden auch bei Berücksichtigung der §§ 80 Abs. 2, 88 und 89 C.P.D. Die Partei wird durch die mittels einer unbeglaubigten schriftlichen Vollmacht bevollmächtigte Person an sich ordnungsmäßig vertreten. Ihr Interesse wird dadurch berührt, daß der von einem solchen Vertreter für sie gestellte sachliche Antrag wegen Mangels der Erfüllung des von der Gegenseite verlangten weiteren Erfordernisses der Beglaubigung der Vollmacht zurückgewiesen wird. Der mit schriftlicher Vollmacht versehene Vertreter muß daher für befugt erachtet werden, in der weiteren Instanz im Namen seiner Partei geltend zu machen, daß bei der Anforderung aus der Vorschrift des Abs. 2 des § 80 C.P.D. und der daraufhin gefällten Entscheidung prozessualisch nicht richtig verfahren sei. Die erhobene Beschwerde ist indes nicht begründet. Der Rechtsanwalt L. M. hat bei der Zurückreichung der unbeglaubigten Vollmacht nur erklärt, der Aufenthalt des Schuldners sei zur Zeit nicht bekannt; er hat weder den Antrag gestellt, ihm mit Rücksicht hierauf

eine weitere, geräumige Frist zur Erwirkung der Beglaubigung zu gewähren, noch irgend etwas über die Verhältnisse des Schuldners und insbesondere darüber mitgeteilt, ob der Aufenthalt des Schuldners sich in Kürze werde ermitteln lassen. Unter diesen Umständen, und da schon in der Vorinstanz das Verlangen der Beglaubigung unerfüllt gelassen war, hatte das Kammergericht keinen Anlaß und jedenfalls keine Verpflichtung, von sich aus eine weitere Frist zur Erwirkung der Beglaubigung zu bestimmen.

2. Die Beschwerde des Rechtsanwaltes L. M. darüber, daß ihm die Kosten der Beschwerde auferlegt sind, muß auf Grund des § 567 Abs. 2 C.P.D. für unzulässig erachtet werden, da die Beschwerdesumme den Betrag von 100 *M* nicht übersteigt.

Die Kosten, von denen der § 89 C.P.D. handelt, tragen den Charakter von Prozeßkosten, und die bezüglich ihrer getroffene Entscheidung ist daher eine „in betreff der Prozeßkosten erlassene Entscheidung“ nach dem Wortlaute und dem Sinne des § 567 Abs. 2 C.P.D. Daß die Entscheidung nicht gegen eine Partei, sondern gegen einen Vertreter derselben ergeht, kann, wie auch Gaupp-Stein, Civilprozeßordnung 4. Aufl. Bd. 2 S. 114 (zu § 567 Abs. 2 Bem. III¹), darlegt, dieser Entscheidung den Charakter einer Prozeßkostenentscheidung nicht rauben. Die Bestimmung in § 567 Abs. 2 ist getroffen im Interesse der Entlastung des Reichsgerichtes von Entscheidungen, die in keinem Verhältnisse stehen zu der geringen Bedeutung, welche den betreffenden Sachen in der Regel beizumessen ist. Dies erklären die Motive zum Entwurfe dieser neuen Bestimmung ausdrücklich, und bemerken weiter, namentlich auf dem Gebiete des Kostenwesens handle es sich meist um geringfügige Beträge und einfachere Fragen, welche zudem durch die Rechtsprechung jetzt im allgemeinen geklärt seien. Im Sinne jener Tendenz der Entlastung des Reichsgerichtes ist die neue Bestimmung auszulegen, und daher auch bereits von mehreren Senaten des Reichsgerichtes angenommen worden, daß der § 567 Abs. 2 C.P.D. sich auch auf die die Entscheidung über den Kostenpunkt betreffenden Beschwerden aus § 99 Abs. 3 C.P.D. beziehe, womit die anscheinend von Petersen-Anger (Civilprozeßordnung 4. Aufl. Bd. 2 S. 196 Bem. 6 zu § 567 Abs. 2) vertretene Ansicht, daß § 567 Abs. 2 nur Kostenfestsetzungsbeschlüsse im Auge habe, für nicht zutreffend erklärt ist. Werden aber sogar diese Kostenentscheidungen von der neuen

Bestimmung betroffen, so ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Kostenentscheidungen des § 89 C.P.D. gewissermassen als privilegiert anzusehen sein und mehr als jene anderen einer Nachprüfung durch das Reichsgericht bedürftig sein sollten, auch wenn es sich um geringe Beträge handelt.

Die von dem I. und dem II. Civilsenate des Reichsgerichtes vertretene Auffassung, daß der Bestimmung des § 567 Abs. 2 die auf Grund des § 102 C.P.D. erlassenen Entscheidungen nicht unterworfen seien, giebt dem erkennenden Senate keinen Anlaß zu einer Anwendung des § 137 G.B.G., da es sich im Falle des § 102 um Kosten handelt, die durch grobes Verschulden der Vertreter *z*c. veranlaßt sind und besonders, von Amts wegen auferlegt werden.“ . . .